

Arbeitszeitgestaltung in bewegten Zeiten

Arbeitszeitgesetz und Mobiles Arbeiten

I. Mobiles Arbeiten, worüber reden wir?

II. Das Arbeitszeitgesetz

- a. Geltungsbereich
- b. Grundnormen
- c. Sonn- und Feiertagsschutz
- d. Definitionen Arbeitszeiten, Erreichbarkeit und Rufbereitschaft
- e. Dokumentation

I. Mobiles Arbeiten, worüber reden wir?

- ❖ Telearbeit
- ❖ Alternierende Telearbeit
- ❖ Homeoffice
- ❖ Heimarbeit
- ❖ Ortsflexible Arbeit



I. Mobiles Arbeiten, worüber reden wir?

- 
- Ortsflexibles Arbeiten
 - Mobile Arbeit
 - Home-Office
 - Telearbeit
 - Alternierende Telearbeit



Heimarbeit: Gewerbliche Tätigkeit, Stückzahl-Produktion, AG stellt Produktionsmittel zur Verfügung; betrifft die Thematik nicht.

I. Mobiles Arbeiten, worüber reden wir?

- ❖ Telearbeit und Mobiles Arbeiten werden oft im selben Atemzug mit Flexibilisierung von Arbeitszeit genannt.
- ❖ Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) wie auch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) gelten bei beiden Arbeitsformen vollumfänglich.
- ❖ Für die Bereiche Telearbeit und alternierende Telearbeit finden sich weiterführende Regelungen in der Arbeitsstättenverordnung.

I. Mobiles Arbeiten, worüber reden wir?

§ 2 Abs. 7 ArbStättV

Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat.

Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt haben und die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikations-einrichtungen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person im Privatbereich des Beschäftigten bereitgestellt und installiert ist.

I. Mobiles Arbeiten, worüber reden wir?

Mobiles Arbeiten

Bisher nicht legaldefiniert.

Das Mobile Arbeiten baut zwar - ebenso wie die Telearbeit - auf einer Verbindung zum Betrieb per Informations- und Kommunikationstechnik auf.

Diese Arbeitsform zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass sie weder an das Büro, noch an den häuslichen Arbeitsplatz gebunden ist.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können von beliebigen anderen Orten über das mobile Netz ihre Arbeit erledigen. Die Arbeit kann unabhängig von festen Arbeitszeiten und festen Arbeitsplätzen verrichtet werden.



II. Das Arbeitszeitgesetz

Geltungsbereich

- ❖ **Es gilt für alle Arbeitsverhältnisse innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland durch einen privaten oder öffentlichen Arbeitgeber, es sei denn, die Anwendung ist durch Bestimmungen zum persönlichen oder sachlichen Geltungsbereich ausgeschlossen.**
- ❖ **Beispiele für einen zutreffenden Geltungsbereich:**
 - entgeltliche und unentgeltliche Arbeitsverhältnisse
 - Haupt- und Nebenberuf
 - befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse
 - Voll- und Teilzeitverhältnisse
 - Probe-, Aushilfs- und Leiharbeitsverhältnisse
 - Hausangestellte

II. Das Arbeitszeitgesetz

Ziele des Arbeitszeitgesetzes

- **Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer*innen durch eine regulierte Arbeitszeitgestaltung**
- **Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe auch im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**
- **Schaffung von Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Arbeitszeit:**
 - tägliche und wöchentliche Arbeitszeiten
 - tägliche und wöchentliche Ruhezeiten
 - Ruhepausen
 - Schicht- und Nachtarbeit
 - Sonn- und Feiertagsschutz
 - Öffnung für Tarifverträge

keine Entgeltregelungen, keine Aussage über Vergütungsberechtigung



II. Das Arbeitszeitgesetz

Grundnormen

❖ **Tägliche und wöchentliche Arbeitszeit:**

- Max. tägliche Arbeitszeit 8 Stunden bis 10 Stunden
- Berechnungszeitraum 24 Stunden vom Beginn der ersten Arbeitsaufnahme, sofern keine volle Ruhezeit zwischen den Arbeitsabschnitten liegt
- Max. wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden; Ausgleichszeitraum im Zeitraum von 6 Monaten oder 24 Wochen

❖ **Ruhepausen**

- nach 6 Stunden 30 Min, nach 9 Stunden 45 min
- Weniger als 15 zusammenhängende Minuten gelten nicht als Ruhepause
- Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet

❖ **Tägliche Ruhezeiten**

- Im Anschluss an die tägliche Arbeitszeit zusammenhängenden Mindestruhezeit von 11 Stunden
- In Einrichtungen zur Betreuung etc., in Gaststätten, Verkehrsbetrieben, Landwirtschaft, Rundfunk kann mit Ausgleich eine Verkürzung auf 10 Stunden erfolgen.



II. Das Arbeitszeitgesetz

Arbeitszeitflexibilisierung durch tarifliche Abweichungen von den Grundnormen

- ❖ **Tägliche und wöchentliche Arbeitszeit**
 - Tarifliche Abweichungen möglich; insbesondere bei Vorliegen von Arbeitsbereitschaft und Rufbereitschaft

- ❖ **Ruhepausen**
 - Tarifliche Abweichungen möglich für Kurzpausen

- ❖ **Tägliche Ruhezeiten**
 - Kürzung der ununterbrochenen Ruhezeit auf 9 Stunden in Tarifverträgen möglich



II. Das Arbeitszeitgesetz

Sonn- und Feiertagsschutz

- ❖ Grundsätzlich keine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen § 9 ArbZG
- ❖ Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten § 10 ArbZG
- ❖ Ausnahmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde § 13, § 15 ArbZG
- ❖ Ausnahmen durch Landesverordnung

- ❖ Erlaubnis zur Sonn- und Feiertagsarbeit ist nicht tarifdisponibel
 - ❖ Außer: Tarifparteien können unter bestimmten Voraussetzungen Schichtlänge und Anzahl der freien Sonntage tariflich regeln (§ 12 Abweichende Regelungen)

II. Das Arbeitszeitgesetz

Arbeitszeiten, Erreichbarkeit und Rufbereitschaft

Dualismus Arbeitszeit und Ruhezeit

(EU-Arbeitszeitrichtlinie, Richtlinie 2003/88/EG)

"Arbeitszeit" wird als jede Zeitspanne definiert, während deren ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder seine Aufgaben wahrnimmt. Dieser Begriff ist im Gegensatz zur Ruhezeit zu sehen, da beide Begriffe einander ausschließen. In diesem Zusammenhang sieht die EU-Richtlinie keine Zwischenkategorie zwischen den Arbeitszeiten und den Ruhezeiten vor.

(zuletzt: EuGH, Urteil vom 10. September 2015 – C-266/14 –, juris)

II. Das Arbeitszeitgesetz

Arbeitszeiten, Erreichbarkeit und Rufbereitschaft

Arbeitszeit	Ruhezeit
Vollarbeit – vertraglich geschuldete Arbeitsleistung	Freizeit/Ruhezeit – freie Verfügbarkeit
Arbeitsbereitschaft – Zeit der wachen Achtsamkeit im Zustand der Entspannung	Ruhepause – freie Verfügbarkeit
Bereitschaftsdienst Bereithalten zur Arbeitsaufnahme an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort	Rufbereitschaft – Erreichbarkeit, um die Arbeit jederzeit aufnehmen zu können – freie Ortswahl

II. Das Arbeitszeitgesetz

Arbeitszeiten, Erreichbarkeit und Rufbereitschaft

Erreichbarkeit und Rufbereitschaft

- ❖ Grundsatz: Rufbereitschaft ist Ruhezeit
- ❖ Heranziehungszeiten in der Rufbereitschaft werden auf die tägliche Arbeitszeit angerechnet
- ❖ Maximal 10 Stunden tägliche Arbeitszeit
- ❖ Nach der Rechtsprechung gilt bereits die telefonische oder Online-Beratung ohne Einsatz vor Ort als Inanspruchnahme und damit als Arbeitszeit. Die Unterbrechung der Ruhezeit tritt bereits mit dem Telefonanruf ein (BAG, 23.9.2010; 6 AZR 330/09).
- ❖ **tarifliche Regelungen zur Kürzung der Ruhezeit durch Rufbereitschaft sind möglich**



II. Das Arbeitszeitgesetz

Dokumentation der Arbeitszeiten

- ❖ **§ 16 Abs. 2 ArbZG:**
„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen..... Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren“
- ❖ **§ 3 Satz 1 ArbZG**
„Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten.“
- ❖ **Achtung: hieraus ergibt sich auch eine generelle Dokumentationspflicht der Arbeitszeit an Sonn- u. Feiertagen**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Quellen:

- Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; www.gesetze-im-internet.de
- Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; www.gesetze-im-internet.de
- Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 8 u. Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist; www.gesetze-im-internet.de
- EuGH, Urteil vom 10. September 2015 – C-266/14 –, juris
- EU-Arbeitszeitrichtlinie, Richtlinie 2003/88/EG <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/88/oj>